

An den
**Reinhalteverband
Wolfgangsee - Ischl**
Rettenbach 258
A-4820 Bad Ischl

und

An die
Marktgemeinde St. Wolfgang
A-5360 St. Wolfgang

ANTRAG

(gem. §32b WRG 1959 i.d.g.F)

auf Erteilung bzw. Abänderung einer Zustimmungserklärung für die Einleitung betrieblicher Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem der Marktgemeinde St. Wolfgang und in die Verbandsanlagen des RHV Wolfgangsee-Ischl.

1. ANTRAGSTELLER

Name/Firma		Tel.
Anschrift		Fax
Grundstücksnummer(n)	KG	

Grundstücks(mit)eigentümer¹

Name/Firma		Tel.
Anschrift		Fax

¹ nur ausfüllen, falls nicht mit Antragsteller ident

² Nichtzutreffendes bitte streichen bzw. Zutreffendes ankreuzen

Als Eigentümer/Miteigentümer/Bestandsnehmer/Nutzungsberechtigter² des (der) o.a. Grundstücke(s), beantrage ich unter ausdrücklicher Anerkennung der Geschäftsbedingungen (AGB) des Reinhalteverbandes Wolfgangsee-Ischl für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen in der geltenden Fassung die

Erteilung / Abänderung³ einer Zustimmungserklärung

durch den Reinhalteverband Wolfgangsee-Ischl als Kanalisationsunternehmen gem. § 32 b WRG 1959 (Betreiber der Verbandskläranlage und der Verbandskanalisation) sowie der zuständigen Gemeinde als Betreiber des öffentlichen Kanalisationsnetzes für die Einleitung von

betrieblichen Abwässern

aus der folgenden und auf oben bezeichneten Grundstück(en) gelegenen Betriebsanlage.

³Nichtzutreffendes bitte streichen

2. BETRIEBSSTANDORT

Anschrift
Ansprechpartner im Betrieb
Bezeichnung/Art der Anlage

3. ANGABEN ZUM BETRIEB

Branche			
Abwasserrelevante Tätigkeit			
Zahl der Beschäftigten:			
Arbeitszeit (ca.):	von:	bis:	
Schichtbetrieb:	<input type="radio"/> 2-Schicht	<input type="radio"/> 3-Schicht	<input type="radio"/> Nein
Arbeitstage pro Woche: Tage		
Eigene Küche:	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein	

4. WASSERVERSORGUNG

Öffentl. Wasserversorgung	m ³ /Jahr	<input type="radio"/> Gemessen <input type="radio"/> Geschätzt
Regenwassernutzung	m ³ /Jahr	<input type="radio"/> Gemessen <input type="radio"/> Geschätzt
Eigenwasserversorgung (Brunnen, Quelle, Bach, usw.)	m ³ /Jahr	<input type="radio"/> Gemessen <input type="radio"/> Geschätzt
Existiert eine Wasseraufbereitung, wenn ja bitte beschreiben:		

8. MASSGEBLICHE ABWASSERINHALTSSTOFFE

In die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit einzubeziehende maßgebliche Abwasserinhaltsstoffe und -parameter

	Stoffliste	Teilstrom
Maßgebliche Abwasserinhaltsstoffe bitte anführen:		

	Stoffliste	Ja	Nein	Teilstrom
Werden die angeführten gefährlichen Stoffe im Betrieb eingesetzt, hergestellt oder können diese im Abwasser vorhanden sein? Diese Stoffe sind unabhängig von der analytischen Erfassung durch die Summenparameter AOX und POX gesondert anzugeben.	Hexachlorcyclohexan			
	Tetrachlorkohlenstoff			
	DDT			
	Pentachlorphenol			
	Aldrin			
	Dieldrin			
	Endrin			
	Isodrin			
	Hexachlorbenzol			
	Hexachlorbutadien			
	Chloroform			
	1,2-Dichlorethan			
	Trichlorethen			
	Tetrachlorethan			
Trichlorbenzol (alle Isomere)				

9. INNERBETRIEBLICHE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG

Vorgesehene innerbetriebliche Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Vermeidung oder Verminderung der Einleitung von maßgeblichen Abwasserinhaltsstoffen, gegebenenfalls in Verbindung mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Entsorgung von Abfällen:

--

10. INNERBETRIEBLICHE ABWASSERREINIGUNGSMASSNAHMEN

Vorgesehene Abwasserreinigungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik, bei einer Abwassermischung erforderlichenfalls gesondert für jeden Teilstrom, der sich einem Herkunftsbereich nach § 4 AAEV zuordnen läßt.

--

11. SCHWELLENWERTE

Gem. §2 Abs.2 bzw. §3 IEV (1997) sind maßgebliche Schwellenwerte gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe anzugeben. Bei Abwassermischungen ist dies für jeden Teilstrom durchzuführen.

Gefährlicher Abwasserinhaltsstoff	Teilstrom 1 g/d	Teilstrom 2 g/d	Teilstrom 3 g/d	Gesamt g/d	Schwellenwert gem. IEV, Anlage B x 50 * g/d

* Dieser Wert dient zur Beurteilung, ob eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist.
Schwellenwert = Wert aus Anlage B IEV x 50 (Verbandskläranlage ist für 100.000 Ew wasserrechtlich bewilligt).

12. NIEDERSCHLAGSWASSERENTSORGUNG

Die Niederschlagswasserentsorgung ist in einem Projekt (gemäß Projektanforderungen in Anlage A) zu beschreiben. Zusätzlich folgende Angaben in nachstehender Tabelle:

Gesamte befestigte Fläche (z.B.: befestigte Dach-, Fahrbahn-, Freilagerflächen usw.)	m ²
Einleitung in öffentlichen Kanal; Bitte Oberflächenbeschaffenheit und Tätigkeit die auf dieser Fläche durchgeführt wird, angeben	m ²
Einleitung in einen Vorfluter (Reinwasserkanal)	m ²
Einleitung in Sickerschacht oder Rasenmulden	m ²
Regenwasserverwertung als Nutzwasser	m ²

14. ANGABEN ZUR ÜBERWACHUNGSHÄUFIGKEIT:

Häufigkeit der Überwachung im zweijährigen Berichtszeitraum		
Teilstrom	Fremdüberwachung	Eigenüberwachung
1		
2		
3		

15. SONSTIGE ANGABEN

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Reinhaltverband Wolfgangsee-Ischl als Kanalisationsunternehmen gem. § 32b WRG 1959 und der Stadtgemeinde Bad Ischl als Betreiber des öffentlichen Kanalisationsnetzes einerseits und dem Indirekteinleiter (Antragsteller) andererseits wird im Detail durch die Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung sowie die in der Gemeinde geltenden Bestimmungen über die Kanalanschluß- und Benützungsgebühren geregelt, welche verbindliche Bestandteile der Zustimmungserklärung bilden.

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, daß ihm die Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen ausgefolgt wurden und er diese zustimmend zur Kenntnis genommen hat. Die entstehenden Aufwendungen für die Bearbeitung des Antrages und Prüfung des Projektes werden dem Antragsteller nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Antragsteller)

(Grundstücks/Objekteigentümer²)

ANLAGE A

PROJEKTANFORDERUNGEN

für die Einleitung betrieblicher Abwässer, deren Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (§ 32b Abs. 2 WRG 1959)

Technischer Bericht

1. Allgemeines

- Beschreibung des Vorhabens (z.B. Art, Zweck, Umfang, Dauer, Anlaß)
- Angaben über wasserrechtliche Bewilligungen und Zustimmungserklärungen im Zusammenhang mit der Einleitung über die der Antragsteller bereits verfügt.
- Betreffend die in Anspruch genommenen Grundstücke, Angaben über betroffenen Grundstückseigentümer und deren Zustimmungserklärung
- Beschreibung des Produktionsablaufes, soweit dieser auf die betriebliche Abwasserbeseitigung einen Einfluß hat.

2. Abwassertechnik

- Beschreibung der anfallende Abwässer bzw. der Teilströme
 - a) Allgemeine Angaben zu den häuslichen Abwässern
 - b) Angaben je Teilstrom (Anfallstelle):
 - Bezeichnung der Anfallstelle(n)
 - Menge der anfallenden Abwässer
 - Zusammensetzung (gegebenenfalls Analyse)
 - Zuordnung zum System der Abwasseremissionsverordnung
- Es ist der Stand der Technik der jeweiligen Abwasseremissionsverordnung in Bezug auf dem Teilstrom darzustellen
- Beschreibung der zum Schutz der Kanalisation vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere Vorreinigungs- und Rückhaltemaßnahmen sowie der betriebseigenen Kanalisation (Trennung in häusliche und betriebliche Abwässer)
- Beschreibung der Niederschlagswasserentsorgung
- Angaben über die Einleitstelle in die öffentliche Kanalisation (z.B. Lage, Profil, Rohrmaterial udgl.)
- Störfallvorsorge: Hier ist auf die Vermeidung unkontrollierter Abwasserableitungen und auf Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Abwasserbeseitigungs- und Sicherungssysteme Bedacht zu nehmen.

3. Ver-/Entsorgung und Lagerung

- Angaben, wie die Wasserversorgung erfolgt (z.B. Ortswasserleitung, eigener Brunnen oder Quelle) mit Angaben über den durchschnittlichen Wasserverbrauch je Versorgungsart (bei wasserrechtlich bewilligten Wasserentnahme auch die bewilligte Höchstmenge).
- Angaben über die Abfallentsorgung der bei der Abwasserreinigung anfallenden Abfälle samt allfälligen Vermeidungs-, Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen.
- Angaben über abwasserrelevante Stoffe insbesondere Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffe, und deren Einsatz in kg/Jahr (Sicherheitsdatenblätter bitte beilegen).

4. Überwachungsgegebenheiten

- Beschreibung der, in Hinblick auf die Einhaltung des Einleitungsantrages (Pkt. 5) vorgesehenen Überwachung, Probenahmestellen, Art der Probenahme und dgl.

5. Einleitungsantrag

- Konsensantrag in qualitativer und quantitativer Hinsicht unter Angabe der einzubringenden Stoffe, der Frachten und der Abwassermenge.
- Beim Einleitungsantrag ist der gegenwärtige und zukünftige Bedarf sowie der Stand der Technik der Abwasserreinigung, das Gebot des sparsamen Wassereinsatzes, der Teilstrombehandlung sowie das Verdünnungsverbot zu berücksichtigen. Weiters ist auf die Abwasseremissionsverordnungen zum Wasserrechtsgesetz Bedacht zu nehmen.
- Allfällige Variantenuntersuchungen samt Erläuterungen der damit verbundenen Vor- und Nachteile.

Planunterlagen

1. Übersichtsplan

- Übersichtsplan der gesamten Betriebsanlage mit Darstellung der Kanäle bis zur Einleitung in das öffentliche Kanalisationsnetz. Darstellung des Bestandes, der geplanten Maßnahmen und der aufzulassenden Anlagenteile durch farbige Kennzeichnung:
 - Braun häusliche Abwässer
 - Rot betriebliche Abwässer
 - Blau nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlags- und Kühlwässer (z. B. zum Sickerschacht oder in den Vorfluter)
 - Grün mehr als gering verunreinigte Niederschlags- und Kühlwässer
 - Gelb AbbruchDarstellung der Rohrleitungen und Kanäle mit Angaben über Gefälle, Durchmesser und Werkstoff

2. Detailpläne

- Falls aus dem Übersichtsplan nicht gut ersichtlich Detailpläne mit:
 - Darstellung der Abwasseranfallstellen mit Bezeichnung dieser Betriebsbereiche bzw. Produktionsbereiche (Teilströme)
 - Örtliche Situierung von Vorreinigungsanlagen und Angabe der damit vorgereinigten Teilströme (Typenblatt und/oder Planskizze)
 - Verfahrensschema mit Angabe der Behältervolumen und Inhalte (Art, Menge)
 - Situierung von Meßstellen

Allgemeine Hinweise

- Da Projekt ist vom Antragsteller und vom Verfasser zu unterzeichnen.
- Das Projekt ist in dreifacher Ausfertigung gemeinsam mit dem Antragsformular beim Reinhaltverband Wolfgangsee-Ischl, Rettenbach 258, 4820 Bad Ischl, einzureichen.
- Die privatrechtliche Zustimmung des Kanalisationsunternehmens im Sinne § 32b WRG 1959 ersetzt keine allenfalls erforderlichen behördlichen Verfahren (insbesondere wasser-, bau- oder gewerberechtliche Bewilligungen)

ANLAGE B

Herkunftsbereiche des Abwassers gem. § 4 AAEV

- 1.1 Abwasser aus Abwasserreinigungsanlagen für Siedlungsgebiete sowie für Einzelobjekte mit Anschlußgrößen über 50 EGW₆₀
- 1.2 Abwasser aus Abwasserreinigungsanlagen für Siedlungsgebiete sowie für Einzelobjekte mit Anschlußgrößen kleiner oder gleich 50 EGW₆₀
- 1.3 Abwasser aus Abwasserreinigungsanlagen für Einzelobjekte in Extremlagen
- 1.4 Abwasser aus Krankenanstalten, Pflegeanstalten, Kuranstalten und Heilbädern
- 2.1. Abwasser aus der Erzeugung von gebleichtem Zellstoff
- 2.2. Abwasser aus der Erzeugung von Papier und Pappe
- 3.1 Abwasser aus Gerbereien, Lederfabriken und Pelzzurichtereien
- 3.2 Abwasser aus Textilveredelungs- und -behandlungsbetrieben
- 4.1 Abwasser aus Kühlsystemen und Dampferzeugung
- 4.2 Abwasser aus Anlagen zur Abluft- und Abgasreinigung
- 4.3 Abwasser aus Laboratorien
- 4.4 Abwasser aus Anlagen zur Wasseraufbereitung
- 4.5 Abwasser aus Wasch- und Chemischenreinigungsprozessen von Textilien
- 5.1 Abwasser aus Schlachtbetrieben und fleischverarbeitenden Betrieben
- 5.2 Abwasser aus Milchbearbeitungs- und Milchverarbeitungsbetrieben
- 5.3 Abwasser aus Fischintensivhaltungen und –produktionsanlagen
- 5.4 Abwasser aus der Hefe- und Spirituserzeugung
- 5.5 Abwasser aus zucker- und stärkeerzeugenden Betrieben
- 5.6 Abwasser aus Brauereien und Mälzereien
- 5.7 Abwasser aus der Herstellung von Alkohol und alkoholischen Getränken
- 5.8 Abwasser aus der Sauergemüseerzeugung
- 5.9 Abwasser aus der Speiseöl- und Speisefetterzeugung
- 5.10 Abwasser aus Obst- und Gemüseveredelungsbetrieben sowie aus der Tiefkühlkost- und Speiseeiserzeugung
- 5.11 Abwasser aus der Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung
- 6.1 Abwasser aus der Herstellung von Kunstharzen
- 6.2 Abwasser aus der Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern
- 6.3 Abwasser aus der chemischen Industrie mit den Teilbereichen
 - 6.3.1 Herstellung von Kohlenwasserstoffen und Lösungsmitteln
 - 6.3.2 Herstellung von anorganischen Pigmenten und Mineralfarben
 - 6.3.3 Herstellung und Verarbeitung von Kunststoffen, Gummi und Kautschuk
 - 6.3.4 Herstellung von Arzneimitteln und Kosmetika und deren Vorprodukten
 - 6.3.5 Herstellung von anorganischen Düngemitteln, Phosphorsäure und deren Salzen
 - 6.3.6 Herstellung von Klebstoff, Druckfarben, Farben und Lacken, Holzschutz- und Bautenschutzmittel und deren Vorprodukte
 - 6.3.7 Herstellung von Seifen und Wasch-, Putz und Pflegemittel und deren Vorprodukte
 - 6.3.8 Herstellung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
 - 6.3.9 Herstellung von technischen Gasen
 - 6.3.10 Herstellung von Schmier- und Gießereimitteln
 - 6.3.11 Herstellung von Textil-, Leder- und Papierhilfsmitteln
 - 6.3.12 Herstellung von Soda nach dem Ammoniak – Soda – Verfahren
 - 6.3.13 Chlor- Alkali- Elektrolyse
 - 6.3.14 Herstellung von Viskosefasern
 - 6.3.15 Herstellung anorganischer Chemikalien
- 6.4 Abwasser aus Betrieben zur Behandlung und Beschichtung von metallischen Oberflächen
- 6.5 Abwasser aus der Erdölverarbeitung
- 6.6 Abwasser aus der Herstellung von Halbleitern, Gleichrichtern und Photozellen
7. Abwasser aus graphische und photographische Prozesse anwendenden Betrieben
- 8.1 Abwasser aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Blei-, Zink-, Wolframerzen sowie aus der Blei-, Zink-, Wolfram-, Kupfer- und Aluminiummetallherstellung und- verarbeitung
- 8.2 Abwasser aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Eisenerzen sowie der Eisen- und Stahlerzeugung und –verarbeitung
- 8.3 Abwasser aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Kohlen

- 8.4 Abwasser aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Steinen und Erden, einschließlich der Herstellung der Fertigprodukte
- 8.5 Abwasser aus der Edelmetallerzeugung und –verarbeitung
- 8.6 Abwasser aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Steinsalz und allen anderen mit diesem vorkommenden Salzen
- 9. Abwasser aus Tankstellen, Kraftfahrzeugreparatur- und waschbetrieben
- 10.1 Abwasser aus der Massentierhaltung
- 10.2 Abwasser aus der Tierkörperverwertung
- 11. Abwasser aus gentechnischen Prozessen anwendenden Laboratorien und Betrieben
- 12.1 Sickerwasser aus Abfalldeponien
- 12.2 Abwasser aus der physikalisch-chemischen Abfallbehandlung

ANLAGE C

Herkunftsbereiche für die wr. Bewilligungspflicht gemäß IEV besteht:

- 1. Herstellung von Asbestpapier oder –pappe
- 2. Gerbereien, Lederfabriken und Pelzzurichtereien
- 3. Textilveredelung und –behandlung
- 4. Kühlsysteme und Dampferzeuger, wenn halogenhaltige oder halogenabspaltende Biozide eingesetzt werden
- 5. Reinigung von Verbrennungsgas
- 6. Waschprozesse von Textilien oder Teppichen unter Einsatz von halogenabspaltenden Biozide oder Desinfektionsmitteln
- 7. Herstellung von Kunstharzen
- 8. Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern
- 9. Chemische Industrie (alle Teilbereiche)
- 10. Behandlung und Beschichtung von metallischen Oberflächen
- 11. Erdölverarbeitung
- 12. Herstellung von Halbleitern, Gleichrichtern und Fotozellen
- 13. Herstellung und Weiterverarbeitung von Explosivstoffen
- 14. Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Blei-, Wolfram- oder Zinkerzen sowie Aluminium-, Blei-, Kupfer-, Molybdän-, Wolfram- oder Zinkmetallherstellung und -verarbeitung
- 15. Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Eisenerzen sowie Eisen- und Stahlherstellung und –verarbeitung
- 16. Hochtemperaturverkoken von Steinkohle
- 17. Herstellen von Produkten aus Faserzement, wenn dabei Asbest eingesetzt wird
- 18. Herstellung und Weiterverarbeitung von Edelmetallen (ausgenommen Gold- und Silberschmiede gemäß § 94 Z 33 GewO, BGBl. Nr. 194/1994, idF BGBl. I Nr. 63/1997) sowie Herstellung von Quecksilbermetall
- 19. Tierkörperverwertung
- 20. Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO), die den Risikogruppen 3 oder 4 gemäß § 6 GTG 1994 zuzuordnen sind
- 21. Sickerwasser aus Abfalldeponien, ausgenommen aus Bodenaushubdeponien oder Baurestmassendeponien gemäß § 3 Z 1 oder 2 DepV, BGBl. Nr. 164/1996
- 22. Physikalisch-chemische oder biologische Abfallbehandlung

